# Néophytos Edelby

# Ein einheitliches kirchliches Gesetzbuch oder eine Vielzahl? Brauchen wir ein eigenes Gesetzbuch für die orientalischen Kirchen?

Seit sich aus den orientalischen Kirchen verschiedene Gruppen mit dem Heiligen Stuhl in Rom uniert haben, besteht die Frage: In welchem Umfang sollen diese unierten Kirchen Disziplin und Ordnung des katholischen Westens übernehmen, - oder haben sie die Freiheit, ihre eigene Disziplin beizubehalten? Theoretisch hat die Grundsatzfrage niemals Schwierigkeiten bereitet. Alle Päpste haben erklärt, die Orientalen sollten, wenn sie katholisch werden, Orientalen bleiben und damit auch ihr eigenes geistiges Erbe bewahren. Doch wenn Rom auch ohne Schwierigkeiten eine liturgische Verschiedenheit und Vielfalt eingeräumt hat, so ist es ihm doch wesentlich schwerer gefallen, konkret auch eine Verschiedenheit und Vielfalt auf dem Gebiet der Disziplin einzuräumen. Nicht selten haben auch die Orientalen selbst bei der Erneuerung ihrer Einheit mit Rom geglaubt, gut daran zu tun, wenn sie sich verwestlichen. So blieben sie zwar im allgemeinen ihrer liturgischen Tradition treu, bedeutend weniger aber ihrer überkommenen Disziplin. Und häufig vertraten sie den Standpunkt, eine Vertiefung ihres Katholischseins bedeute für sie logischerweise eine möglichst weitgehende Annäherung an die lateinische Disziplin.

Die Päpste ihrerseits fühlten sich nicht verpflichtet, sich den unierten Kirchen des Ostens gegenüber anders zu verhalten, als sie sich der Kirche des Westens gegenüber verhielten. Nicht selten griffen sie daher in ihr innerstes Leben ein und schufen neue Gesetze für sie. Dadurch riefen sie aber nicht etwa ein orientalisches Kirchenrecht ins Leben, sondern ein römisches Kirchenrecht für den Gebrauch der Orientalen.

Gleichwohl blieben die Reaktionen von seiten der Orientalen nicht aus. Die Kirchen, die am wirksamsten diesem Prozeß der Latinisierung Widerstand leisteten, waren speziell diejenigen, die von ihrer Herkunft oder ihrer Umwelt her besonders auf die Reaktionen der orthodoxen Zweige ihres Ritus Rücksicht nehmen mußten. So läßt sich ganz allgemein sagen, daß die Latinisierung sich in den orientalischen katholischen Kirchen des byzantinischen Ritus weniger ausgewirkt hat. In jüngster Zeit sind sich die unierten Kirchen unter dem Einfluß des ökumenischen Erwachens ihrer Sendung den orthodoxen Kirchen gegenüber, wie auch im Schoße der katholischen Kirche selbst, stärker bewußt geworden. Ihre energische Reaktion hat zu kraftvollen Grundsatzerklärungen des Zweiten Vatikanischen Konzils geführt.

# Die Stellungnahme des Konzils

Zunächst einmal hat das Konzil das Fundament für eine solche eigene Disziplin der Orientalen gelegt, indem es die Existenz von Teilkirchen (Ecclesiae particulares) im Schoße der Kirche anerkennt und bestätigt, daß die Einheit keineswegs auch eine Gleichförmigkeit in allem bedeutet: «Darum gibt es auch in der kirchlichen Gemeinschaft», erklärt das Konzil, wzu Recht Teilkirchen, die sich eigener Überlieferungen erfreuen, unbeschadet des Primats des Stuhles Petri, welcher der gesamten Liebesgemeinschaft vorsteht, die rechtmäßigen Verschiedenheiten schützt und zugleich darüber wacht, daß die Besonderheiten der Einheit nicht nur nicht schaden, sondern ihr vielmehr dienen.»

Noch deutlicher führt das Dekret über den Ökumenismus<sup>2</sup> aus: «Alle in der Kirche sollen unter Wahrung der Einheit im Notwendigen je nach der Aufgabe eines jeden in den verschiedenen Formen des geistlichen Lebens und der äußeren Lebensgestaltung (disciplinae), in der Verschiedenheit der liturgischen Riten sowie der theologischen Ausarbeitung der Offenbarungswahrheit die gebührende Freiheit walten lassen...»

Speziell im Hinblick auf die orientalischen Kirchen betont das Dekret «Über den Ökumenismus»3 die Legitimität ihrer eigenen Disziplin und die Bedeutung ihrer Erhaltung für die Einheit der Kirchen: «Schon von den ältesten Zeiten her hatten die Kirchen des Orients ihre eigenen Kirchenordnungen, die von den Heiligen Vätern und Synoden, auch von ökumenischen, sanktioniert worden sind. Da nun eine gewisse Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche, wie sie oben erwähnt wurde, nicht im geringsten der Einheit der Kirche entgegensteht, sondern vielmehr ihre Zierde und Schönheit vermehrt und zur Erfüllung ihrer Sendung nicht wenig beiträgt, so erklärt das heilige Konzil feierlich, um jeden Zweifel auszuschließen, daß die Kirchen des Orients, im Bewußtsein der notwendigen Einheit der ganzen Kirche, die Fähigkeit haben, sich nach ihren eigenen Ordnungen zu regieren, wie sie der Geistesart ihrer Gläubigen am meisten entsprechen und dem Heil der Seelen am besten dienlich sind. Die vollkommene Beobachtung dieses Prinzips, das in der Tradition vorhanden, aber nicht immer beachtet worden ist, gehört zu den Dingen, die zur Wiederherstellung der Einheit als notwendige Vorbedingungen durchaus erforderlich sind.»

Dieser Grundsatz ist in einer noch konkreteren Form auf die Gruppen der orientalischen Kirchen angewandt worden, die bereits ihre Gemeinschaft mit dem Römischen Stuhl wiederhergestellt haben. In dem Dekret «Über die Katholischen Orientalischen Kirchen» ist wiederholt von dem Recht dieser Gemeinschaften auf eine eigene Disziplin die Rede: Das Konzil «erklärt feierlich: Die Kirche des Ostens wie auch die Kirchen des Westens haben das volle Recht und die Pflicht, sich jeweils nach ihren eigenen Grundsätzen (secundem proprias disciplinas peculiares regendi) zu richten, die sich durch ihr ehrwürdiges Alter empfehlen, den Gewohnheiten ihrer Gläubigen besser entsprechen und der Sorge um das Seelenheil angemessener erscheinen».4

Und im weiteren: «Alle Christen des Ostens sollen wissen und davon überzeugt sein, daß sie ihre rechtmäßigen liturgischen Bräuche und die ihnen eigene Ordnung (disciplinam) bewahren dürfen und müssen, es sei denn, daß aus eigenständigem

und organischem Fortschritt Änderungen eingeführt werden sollten.»<sup>5</sup>

Ja, das Konzil geht so weit, daß es den orientalischen Katholiken, die sich bereits von ihren eigenen Traditionen entfernt haben, zur Pflicht macht, zu ihnen zurückzukehren: «Wenn sie aber wegen besonderer Zeitumstände oder persönlicher Verhältnisse bedenklich von ihren östlichen Gebräuchen abgekommen sind, sollen sie sich bemühen, zu den Überlieferungen ihrer Väter zurückzukehren. »6 Das Konzil begnügt sich also nicht damit, die Legimität dieser den Orientalen eigenen Disziplin und die Pflicht zu ihrer Erhaltung zu erklären, es will sie vielmehr zu ihrer ursprünglichen Reinheit zurückführen, indem es auf ein, vor einem mehr oder minder latinisierten orientalischen Recht liegendes authentisches orientalisches Recht zurückgreift, das indessen zu einer harmonischen Anpassung und organischen Entwicklung fähig ist. In diesem Sinne müssen auch die übrigen Grundsätze interpretiert werden, in denen das Konzil fordert, daß die Rechte und Privilegien der Patriarchen wiederhergestellt werden, «nach den alten Traditionen einer jeden Kirche und nach den Beschlüssen der ökumenischen Konzilien»,7 wie sie galten, «als Ost und West noch geeint waren»,8 und daß die Patriarchen mit ihren Synoden als «Oberbehörde (superiorem instantiam) für alle Angelegenheiten des Patriarchates» zu betrachten

### Erster Versuch eines orientalischen Gesetzbuches

Diese Ideen waren bereits in allgemeiner Weise anerkannt, als Pius XI. im Jahre 1929 den katholischen Orientalischen Kirchen ein einziges Gesetzbuch nach dem Vorbild des Codex juris canonici zu geben suchte. Der Codex juris canonici wurde auch als Arbeitsgrundlage genommen. Ja mehr noch: die Bearbeiter entfernten sich davon so wenig wie möglich. Der Hauptvorzug dieser Kodifizierung bestand darin, daß sie die alten Ordnungen der einzelnen Kirchen aufarbeitete und - vor allem - vereinheitlichte, wobei sie allerdings dem Eigenrecht der verschiedenen Teilkirchen nur einen äußerst begrenzten Spielraum beließ. Zum erstenmal in der Geschichte waren damit diese Kirchen, die dem Anschein nach alles voneinander trennte, in der Disziplin geeint. Rom kam dabei auf seine Rechnung, indem es ein modernes Rechtswerk zur Verfügung hatte, von ihm geschaffen und allen orientalischen Kirchen gemeinsam; auch die Orientalen kamen dabei auf ihre Rechnung, indem sie eine

klare und bequeme Rechtsordnung in die Hand bekamen, die auch der lateinische Episkopat kannte und respektierte, der außerhalb des Orients eine große Anzahl den orientalischen Kirchen angehörender Gläubiger unter seiner Jurisdiktion hatte.

In den Nachkriegsjahren war die Kodifikationsarbeit am orientalischen Recht so weit fortgeschritten, daß Pius XII. den Zeitpunkt für günstig hielt, einige Teilstücke daraus zu veröffentlichen. So wurden in den Jahren zwischen 1949 und 1957 in vier Motu Proprio nacheinander mehrere Teile des Entwurfs eines orientalischen Codex promulgiert: das Eherecht, das Prozeßrecht, das Religiosenrecht, die Riten und das Verfassungsrecht. 1958 wurden die Vorbereitungen zur Veröffentlichung weiterer Teile getroffen, die namentlich die normae generales und das Sakramentenrecht betrafen; da starb Pius XII. Die Ankündigung eines ökumenischen Konzils durch Johannes XXIII., die von ihm getroffene Entscheidung, den lateinischen und den orientalischen Codex zu revidieren, die Opposition gegen die Promulgierung der kanonischen Bestimmungen über die Riten und die Hierarchie, vor allem von seiten der Melkiten, führten dazu, daß man, wie es scheint auf lange Zeit, die Promulgierung der übrigen Teile des Ostkirchenrechtes aufschob.

Dieser erste Versuch zur Kodifizierung des orientalischen Kirchenrechtes ist in sehr unterschiedlicher Weise beurteilt worden. Technisch gesehen stellte er zweifellos einen Fortschritt im Vergleich zur Kodifizierung des lateinischen Kirchenrechtes dar, von der er profitiert und die er zugleich verbessert hat. Auf seiten der Orientalen hat er zahlreiche Kritiken ausgelöst. Für die Kirchen des byzantinischen Zweiges ist er noch zu lateinisch und häufig allzu latinisierend; für die Kirchen des syrischen, armenischen, koptischen oder chaldäischen Ritus, ist er zu byzantinisch. Tatsächlich begeht er einen grundlegenden Fehler, indem er sich das Gesetzeswerk der lateinischen Kirche zum Vorbild genommen hat. Von diesem ausgehend, war es schwierig, eine wirklich orientalische Kodifizierung zu schaffen. Im übrigen aber hatte Rom sich seit so langer Zeit zur Gewohnheit gemacht, immer wieder in das Leben dieser Kirchen einzugreifen, daß es ihm nun schwer fiel, sich eine Gesetzgebung vorzustellen, in der die Vollmachten der Patriarchen und orientalischen Bischöfe nicht an die Bedingung einer vorherigen oder nachfolgenden Konsultation Roms gebunden sein würde. Unter einer scheinbaren Autonomie wurden die orientalischen Patriarchate von Rom nicht anders behandelt als Diözesen der abendländischen Kirche.

Nach dem Konzil konnte dieser Zustand nicht bestehen bleiben. Nach Ansicht aller war eine Revision dringend erforderlich. Doch im Hinblick darauf, daß auch der lateinische Codex neu überarbeitet wurde, haben manche Kanonisten sich die Frage gestellt, ob es nicht angebracht sein könnte, die beiden Gesetzbücher irgendwie zu verschmelzen und der Kirche damit ein einziges Gesetzbuch zu geben, das dann auch die Besonderheiten der orientalischen Kirchen genügend berücksichtigen würde.

Die Frage war bereits im Jahre 1929 aufgetaucht, als die Kodifizierungsarbeit für das orientalische Kirchenrecht begann. Nach unseren Informationen hat sich damals die unter Vorsitz von Kardinal Gasparri stehende Vorbereitende Kommission zugunsten eines einheitlichen Gesetzbuches ausgesprochen. Es bedurfte eines energischen Eingreifens von seiten Pius XI., um die Abfassung eines besonderen Codex für die orientalischen Kirchen durchzusetzen.

Inzwischen hat die Kommission für die Neubearbeitung des Codex juris canonici von neuem die Vorfrage gestellt: ein einheitliches Gesetzbuch oder zwei Gesetzbücher? Es scheint, als wolle man nun eine Art Grundgesetz der Kirche erarbeiten, das natürlich nur für Ost und West gemeinsam sein kann, um dann für alles weitere die Zweiheit von lateinischem und orientalischem Gesetzbuch beizubehalten.

## Weshalb ein besonderer Codex des orientalischen Kirchenrechtes?

Die Kontroverse: einheitliche Kodifizierung oder zwei verschiedene Codices, droht sich festzufahren, wenn man nicht damit beginnt, die beiderseitigen Positionen zu klären.

Natürlich behauptet niemand, daß in den beiden Gesetzgebungen alles verschieden sei. Ja man muß sogar zugeben, daß das beiden Gesetzgebungen Gemeinsame bedeutend erheblicher ist, als das, was sie unterscheidet. Auf dem Konzil war man derart bemüht, die Besonderheiten des geistigen und geistlichen Erbes des Ostens sicherzustellen, daß dadurch bisweilen der Eindruck entstehen mußte, als gebe es zwischen Ost und West wesentliche und unüberwindliche Unterschiede. Wenn aber ein harmonisches Verhältnis zwischen Katholizismus und Orthodoxie möglich ist, dann dürfte doch erst recht innerhalb der katholischen Kirche

eine Harmonie zwischen Abend- und Morgenland möglich sein.

Ebensowenig behauptet jemand, die Kodifizierung eines kirchlichen Grundgesetzes – falls man sich entschließen sollte, eine solche Lösung zu wählen – könne nicht in gleicher Weise für den Osten und den Westen gültig sein. Ja, man kann noch weiter gehen und sagen, eine solche allgemein gültige Kodifizierung der Präliminarien könne durchaus auch die Normae generales des Kirchenrechtes und die Normen für die interrituellen Beziehungen, die für beide Teile anwendbar sind, mit umfassen.

Das Problem ergibt sich erst für das, was nach diesen verfassungsrechtlichen, allgemeinen und interrituellen Normen kommt: die Bestimmungen über die Hierarchie, die Religiosen, das «Sachrecht», das kirchliche Prozeß- und das kirchliche Strafrecht. Es kann damit gerechnet werden, daß in diesen Dingen orientalisches und lateinisches Recht in einem Falle einander nahe kommen, im anderen voneinander abweichen. Soll also hierfür ein einziger, einheitlicher Codex geschaffen werden, in dem die orientalischen Eigentümlichkeiten berücksichtigt sind, – oder ist es besser, zwei Codices zu schaffen, selbst wenn sie hier und da inhaltlich gleich sind?

Zweifellos bietet ein einziger, einheitlicher Codex ganz konkrete Vorteile, vor allem in praktischer Hinsicht. Er würde die Bande zwischen den Kirchen des Ostens und der Kirche des Abendlandes enger knüpfen. Die orientalischen Eigenarten wären dennoch in ihm berücksichtigt, ja sie würden sogar deutlicher hervortreten. Alle katholischen Christen hätten das gleiche Rechtsbuch in der Hand. Die Orientalen würden auf diese Weise auch die lateinische Disziplin kennenlernen, und die Abendländer könnten nicht mehr im Unklaren bleiben über die Disziplin des Ostens usw...

Doch alles in allem würden die Vorteile eines solchen einheitlichen Gesetzeswerkes von wichtigen praktischen Unzulänglichkeiten und sehr schwerwiegenden ökumenischen Erwägungen übertroffen werden.

1. An erster Stelle wirkt es schmerzlich und ist von Grund auf ungerecht, wenn man die Stellen, an denen das orientalische Recht sich vom lateinischen unterscheidet, stets und ständig als Ausnahmen von der allgemeinen Regel darstellt. Die lateinische Kirche, so groß sie ihrer Ausdehnung und Verbreitung nach auch sein mag, ist doch nur eine Teilkirche, genauso wie die geringste von den orientalischen Kirchen. Die lateinische, römische Kirche

und die katholische Kirche sind nicht miteinander identisch. Es ist folglich falsch, das Recht der lateinischen Kirche als allgemeines Recht der katholischen Kirche und das Recht der orientalischen Kirchen als ein besonderes, spezielles Ausnahmerecht zu betrachten. Das aber würde in verhängnisvoller Weise bei der Schaffung eines einheitlichen, gemeinsamen Gesetzbuches eintreten, zumindest wenn man nicht ein spezielles Gesetzbuch für die lateinische Kirche und ein anderes spezielles Gesetzbuch für die orientalischen Kirchen zusammenstellen würde; doch dann wären es zwei Codices. selbst wenn sie drucktechnisch in einem Band zusammengefaßt wären; dann aber wäre es falsch und irreführend, von einer Verschmelzung der beiden Gesetzbücher zu sprechen. Sie wären nur räumlich nebeneinander gestellt.

2. An zweiter Stelle könnten die, welche heute konkret ein gemeinsames Gesetzbuch für beide Kirchen zu schaffen hätten, eine Latinisierung des orientalischen Rechtes nicht vermeiden. Die Tendenz zur Latinisierung ist noch so verbreitet, daß selbst die besten Fachleute des orientalischen Kirchenrechtes nur lateinisches Recht oder zumindest latino-orientalisches Recht konzipieren könnten, das heißt praktisch ein hier und da durch eine orientalische Terminologie verhülltes, im Grunde lateinisches Recht. Es könnte im übrigen auch gar nicht anders sein, denn die Quellen, aus denen sie zu schöpfen haben, sind entweder die Akten der römischen Päpste und ihrer Gerichtshöfe, die aber etwas vollkommen anderes enthalten als orientalisches Recht, - oder Eigengesetzgebungen der einzelnen orientalischen Gemeinschaften, die sich schon lange von der authentischen orientalischen Tradition entfernt haben, um sich vom lateinischen Recht beeinflussen zu lassen. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur die Akten der orientalisch-katholischen Synoden oder beiden letzten Jahrhunderte durchzulesen: Mit nur wenigen Ausnahmen sind sie getreue Kopien der zur gleichen Zeit im Westen abgehaltenen Synoden.

3. An dritter Stelle läuft eine Verschmelzung der beiden Gesetzbücher in verhängnisvoller Weise darauf hinaus, die Sonderheiten des orientalischen Rechtes soweit wie möglich zu opfern und dieses damit noch mehr zu latinisieren. Eine Verschmelzung kann nämlich nur dann von Interesse sein, wenn die Ausnahmen darin auf ein Mindestmaß reduziert sind. Doch werden die Bearbeiter, jedesmal, wenn sie sich zwei unterschiedlichen Gebräuchen gegenübersehen, versucht sein, um eine ge-

wisse Gleichförmigkeit zu erreichen, – nicht die lateinische Praxis der orientalischen anzupassen, sondern die orientalische der lateinischen. Der römische Versuch einer Kodifizierung des orientalischen Kirchenrechtes hat gezeigt, wie gefährlich es schon war, das lateinische Recht auch nur als Ausgangsbasis zu nehmen; wieviel verhängnisvoller wird es dann sein, wenn man es mit dem orientalischen Recht zu einem einzigen Gesetzbuch zu verschmelzen sucht.

4. An vierter Stelle darf nicht vergessen werden, daß ein Codex des orientalischen Kirchenrechtes, auch wenn er sich nur an die orientalischen Katholiken im engeren Sinne wendet, doch die Grundhaltung der katholischen Kirche in ihrem Dialog mit der Orthodoxie widerspiegeln muß. Niemand verlangt, daß die orthodoxen Kirchen, sollten sie sich eines Tages entschließen, die Gemeinschaft mit der römischen Kirche wiederherzustellen, den Weg über die gegenwärtig bestehenden unierten Kirchen des Orients nehmen müßten, oder über den immer noch wenig beneidenswerten, wenn auch sich langsam bessernden - Rechtsstatus, der ihnen heute innerhalb der katholischen Kirche bereitet ist. Nichtsdestoweniger wird die Art und Weise, in der die orientalischen Katholiken behandelt werden, notwendig die Reaktion der Orthodoxie auf jeden Versuch einer Annäherung von seiten der katholischen Kirche beeinflussen. Der verstorbene Kardinal Massimi, der zusammen mit dem unvergessenen Kardinal Coussa, die Seele der ganzen Kodifizierungsarbeit für das orientalische Kirchenrecht war, empfing eines Tages den Besuch des melchitischen Patriarchen Cyrill IX. und sagte zu ihm: «Es müßte so sein, daß die Orthodoxen, wenn sie unsere Kodifizierung sehen, sagen könnten: Ja, das ist unser orientalisches Recht!» Die Absicht war lobenswert und ehrlich, doch das Ergebnis war weit davon entfernt, diesen Plan Wirklichkeit werden zu lassen. Und es konnte im übrigen auch nicht anders sein.

Ein orientalisches Gesetzbuch kann, selbst wenn es nur für die orientalischen Katholiken geschaffen ist, niemals darauf verzichten, das ökumenische Anliegen und den ökumenischen Aspekt als seine erste Sorge zu betrachten. Es müßte sozusagen bereits das Stadium der «unierten Kirchen» hinter sich lassen und geradezu über den Kopf der gegenwärtigen Gruppen katholischer Orientalen, die ihrem Wesen nach provisorisch sind, hinweg springen, um einen Zustand vorzubereiten, in dem Orthodoxie und Katholizismus sich eines Tages ge-

meinsam heimisch fühlen können. Wir möchten fast sagen, daß die Kodifizierung eines orientalischen Kirchenrechtes erst dann zur Vollendung gelangen kann, wenn sie unnütz geworden ist, weil die Union zwischen dem orthodoxen Orient und dem römischen Katholizismus, welche die Existenz der heutigen unierten Kirchen überflüssig macht, eingetreten ist. Diese Perspektive läßt sich natürlich niemals in einem gemeinsamen, einheitlichen Codex für die römisch-katholischen und die orientalisch-katholischen Kirchen verwirklichen.

5. Wenn schließlich die Verschmelzung der beiden Codices bisher schwierig und kaum wünschenswert war, so wird sie nach dem Konzil moralisch unmöglich. Man darf nicht vergessen, daß das Zweite Vatikanum in einem kleinen Absatz (9,4) seines Dekretes «Über die Katholischen Orientalischen Kirchen», einem Absatz, der von Nicht-Fachleuten fast völlig übersehen worden ist, einen Grundsatz von höchster Bedeutung für das Leben der katholischen orientalischen Kirchen und die Zukunft des Dialogs mit der Orthodoxie aufgestellt hat: den Grundsatz der «internen disziplinären Autonomie» der orientalischen Kirchen. Die Formulierung lautet: «Die Patriarchen bilden mit ihren Synoden die Oberbehörde<sup>10</sup> für alle Angelegenheiten der Patriarchate, nicht ausgenommen das Recht zur Errichtung neuer Eparchien und zur Ernennung von Bischöfen ihres Ritus innerhalb der Grenzen des Patriarchatsgebietes, unbeschadet des unveräußerlichen Rechtes des Römischen Papstes, in Einzelfällen einzugreifen.»

Dieser Grundsatz ist der Hebel für eine Umwälzung der gesamten orientalischen Disziplin. Der Papst kann immer eingreifen, wenn das allgemeine Wohl der Kirche es erfordert, doch ist es niemals notwendig, daß er eingreift. Wie in dem Jahrtausend der Einheit regieren die orientalischen Kirchen sich von nun an durch ihre eigenen Organe. Es bedarf eines Anlasses von öffentlichem Interesse, worüber der Papst Richter bleibt, damit in einem Sonderfall ein Eingreifen seinerseits erforderlich wird. Damit sind wir weit über die bisher herrschende Ordnung hinausgelangt, der zufolge die Patriarchen, die Bischöfe und die Synoden nur sehr wenig tun konnten, ohne die vorherige oder nachfolgende Zustimmung des Heiligen Stuhles. Man fragt sich mit Recht, wie viele von den Kanones der bisherigen orientalischen Kirchenordnung nach der Promulgierung dieser vom Konzil aufgestellten Norm noch in Kraft bleiben!

Wenn man dieses Prinzip in der Praxis loyal an-

wendet, muß notwendig die gesamte Struktur einer künftigen Kodifizierung des orientalischen Kirchenrechtes von Grund auf umgebaut werden, wodurch eine Verschmelzung der beiden Codices noch undenkbarer würde.

#### Weshalb ein einziger orientalischer Codex?

Diese interne kirchenrechtliche Autonomie darf natürlich nicht so weit getrieben werden, daß jede einzelne orientalische Kirche sich ein vollständiges, eigenes Gesetzbuch schafft. Es ist recht und billig, daß jede Kirche ihr Eigenrecht hat, das heißt einen Komplex von Bräuchen und praktischen Verfahrensweisen in sekundären Dingen, in denen eine Vereinheitlichung nicht von Nutzen sein würde. Doch müßten die katholischen Kirchen des Orients in ihrer Gesamtheit ein besonderes einheitliches Gesetzbuch haben.

Denn wenn die orientalischen Kirchen sich soweit von der abendländischen Kirche unterscheiden, daß sie Anrecht auf ein besonderes, eigenes Gesetzbuch haben, so weisen sie doch untereinander so viele verwandte Züge auf disziplinärem Gebiete auf, daß sie eine einheitliche Kodifizierung gestatten, die dabei aber doch die spezifischen Besonderheiten jedes Ritus berücksichtigt, die wir «Sonderrecht (droit spécial)» nennen möchten.

Es gäbe dann in der katholischen Kirche eine dreistufige Gesetzgebung:

a. Ein Gesetzbuch des allgemeinen Rechtes, das man Grundgesetz oder Verfassungsrecht nennen kann und das die konstitutionellen Prinzipien der Kirche, die allgemeinen Rechtsnormen und die Regeln der interrituellen Beziehungen umfaßt. Dieses Gesetzbuch wäre für die orientalischen und für die lateinische Kirche gemeinsam.

b. Zwei spezielle Codices des Kirchenrechtes, einer für die lateinische, der andere für die Gesamtheit der orientalischen katholischen Kirchen. Diese beiden Codices können hier und da mehr oder weniger gleichlautende Partien haben, über Dinge, in denen die beiden Disziplinen sich nicht voneinander unterscheiden. Auf jeden Fall aber darf der Codex des orientalischen Rechtes den lateinischen Codex nicht als Grundlage nehmen; er muß von Grund auf ökumenisch inspiriert sein; er wird einen provisorischen Charakter haben, der der konkreten gegenwärtigen Situation der Gruppen angepaßt wird, für die er bestimmt ist, unter Berücksichtigung der geringen Zahl ihrer Gläubigen und ihrer spezifischen Berufung. Er wird außerdem dem ent-

sprechenden Recht ihrer orthodoxen Brüder so nah wie möglich sein. Er wird ganz besonders den neuen kanonischen Status berücksichtigen, der vom Zweiten Vatikanischen Konzil den orientalischen Kirchen gewährt worden ist: die Rückkehr zu ihrer authentisch orientalischen Disziplin; die Wiederherstellung der Rechte und Privilegien der Patriarchen wie zur Zeit der tausendjährigen Einheit, jedoch mit der Möglichkeit einer organischen und harmonischen Weiterentwicklung; die interne kanonische Autonomie, die ein Eingreifen des Papstes zuläßt, wenn er es in einem Sonderfall für angebracht hält, dagegen nicht notwendig vorhergehende oder nachfolgende Bestätigungen von Rom fordert. Dieses Sondergesetzbuch sollte für alle unierten orientalischen Kirchen ein einziges, gemeinsames sein. Wollte man für jede einzelne von ihnen ein vollständiges, besonderes Gesetzbuch schaffen, so würde daraus eine unvorstellbare Verwirrung entstehen, welche die unerläßliche Zusammenarbeit unter ihnen behindern würde. Dieser eine, gemeinsame Codex müßte von wirklich kompetenten orientalischen Kanonisten zusammengestellt werden, die vom Geiste des Konzils durchdrungen sind, unter Mithilfe von Kollegen aus dem Westen, die - nicht jenes hybride-orientalische Kirchenrecht der letzten Zeit, sondern das authentische orientalische Recht gründlich kennen, den christlichen Orient achten, von seiner Sendung überzeugt und bereit sind, ihm brüderlich zu helfen. Dieses gemeinsame orientalische Gesetzeswerk würde gleichzeitig von der obersten gesetzgebenden Instanz in jeder einzelnen Kirche promulgiert werden.

c. Und schließlich müßte es eine entsprechende Anzahl von Sondergesetzbüchern geben, in denen jede orientalische und abendländische Kirche (man denke etwa an die verschiedenen Bischofskonferenzen) ihre eigenen Rechtsbräuche in den Punkten, die der gemeinsame Codex nicht berührt, zusammenstellen könnte. Diese Sonder-Codices würden natürlich von jeder Kirche einzeln zusammengestellt und promulgiert.

Auf diese Weise, scheint uns, ist sowohl dem Bedürfnis der katholischen orientalischen Kirchen nach Einheit und Vereinfachung entsprochen als auch ihrem berechtigten Bestreben, authentisch zu bleiben, – zweifellos nicht, weil es ihnen besonderes Vergnügen bereitete, sich abzusondern, sondern um besser ihre Sendung wahrzunehmen und in angemessenerer Weise ihren Gläubigen zu dienen.

#### BEITRÄGE

- <sup>1</sup> Dogmatische Konstitution über die Kirche, 13.
- <sup>2</sup> Nr.4.
- 3 Nr. 16.
- 4 Nr. 5.
- 5 aaO. Nr. 6.
- 6 aaO. Nr. 6.
- 7 aaO. Nr.9.8 aaO. Nr.9.
- 9 aaO. Nr. 9.
- <sup>10</sup> Wohl gemerkt, es heißt nicht «die oberste Behörde (suprema instantia)», da diese Qualifikation ausschließlich den Ökumenischen Konzilen und dem römischen Papst zusteht. «Oberbehörde (superior instantia)» bezeichnet indessen die Instanz, die im Regelfalle die letztverantwortliche ist, ohne daß dadurch das Vorhandensein einer noch höheren Instanz ausgeschlossen wäre, und die letztverantwortlich handeln kann, ohne notwendig auf jene angewiesen zu sein.

#### BIBLIOGRAPHIE

M. Breydy, Dialogo canonico entre orientales y occidentales: Estudios de Deusto IX (1961) 140-150.

I. Ziadeh, Sur la nécessité d'un Code unique de droit canonique pour l'église: Antiochena II 2 (1965, Heft 6) 11-14. Bearbeitet und erweitert findet sich dieselbe Untersuchung in L'Orient Syrien XI (1966) 90-98. Eine ergänzende Anmerkung dazu bringt Antiochena II 4 (1965, Heft 8) 23-24.

M. Doumith, De l'unité du Code de droit dans l'Eglise catholique: Antiochena III 3 (1965, Heft 7) 23-27.

Patriarch Maximos IV, Contre le projet d'un Code unique pour l'Eglise Orientale et l'Eglise Occidentale: L'Eglise Grecque-Melkite au Concile (Beyrouth 1967) 505-507.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

#### NÉOPHYTOS EDELBY

Geboren am 10. November 1920 in Aleppo (Syrien), 1944 zum Priester geweiht. Er studierte an der Lateranuniversität und am Institutum Utriusque Iuris in Rom
und doktorierte in beiden Rechten 1950. Er war Professor am Seminar der Hl. Anna in Jerusalem, Sekretär
des Heiligen Synods der griechisch-melkitischen
Kirche, seit 1962 Bischof und Berater des Patriarchen
Maximos IV. Er publizierte Arbeiten aus dem Gebiet
des Rechtes, der Liturgie und der Kirchengeschichte.